

SdK e.V. – Implersstraße 24 – 81371 München

Newsletter 5 | ABO Energy GmbH & Co. KGaA

Aktuelle Einschätzung / Infoveranstaltung der SdK am 10.02. um 19 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über die aktuellen Entwicklungen in Sachen ABO Energy GmbH & Co. KGaA („ABO“) informieren.

Aktuelle Einschätzung

Die Emittentin hat am 05.02.2026 ein Webinar veranstaltet und darin nochmal das beabsichtigte Vorgehen erläutert und Fragen von Anleihehabern beantwortet. Zunächst begrüßen wir es, dass die Gesellschaft transparent agiert und Fragen zugelassen hat und diese auch weitgehend beantwortete.

Entgegen der Ansicht der Gesellschaft bzw. deren rechtlichen Berater sind unsere Rechtsanwälte der Einschätzung, dass die Nachrangklausel widersprüchlich formuliert ist (siehe hierzu ausführlich Newsletter 4). Dies könnte aus Sicht unserer Rechtsanwälte zur Folge haben, dass die Nachrangklausel möglicherweise insgesamt unwirksam sein könnte mit der Folge, dass die Forderungen aus der Anleihe im normalen Rang wie alle anderen nicht nachrangigen Forderungen stehen würden. Wir beabsichtigen, zur Prüfung der Nachrangklausel eine fachliche Stellungnahme von Herrn Prof. Bitter (Universität Mannheim) einzuholen, sofern uns hierfür genügend Kostenzusagen durch betroffene Anleihehaber erreichen. Die Einschätzung könnte jedoch in jedem Fall aber erst nach der jetzigen Abstimmung fertiggestellt werden.

Die Gesellschaft bittet die Anleihehaber um Zustimmung zur Aufhebung der negative-pledge-Regelung (Negativverpflichtung). Die derzeitige Regelung verhindert, dass die Gesellschaft Finanzverbindlichkeiten mit Vermögensgegenständen besichern kann, ohne zugleich gleichwertige Sicherheiten für die Anleihe zu stellen. Die Aufhebung ist erforderlich, um die Gewährung neuer Avale, Kredite und Bürgschaften zu ermöglichen, die für den weiteren operativen Geschäftsbetrieb erforderlich sind. Andernfalls ist keine Teilnahme an Tarif-Ausschreibungen möglich. Dies hat die Gesellschaft aus unserer Sicht nachvollziehbar dargelegt und wir können nachvollziehen, dass dies Bedingung für eine Fortsetzung des operativen Geschäftsbetriebes ist.

Nicht entkräftet werden konnte aus unserer Sicht hingegen unser Einwand, dass der zur Wahl als gemeinsamer Vertreter stehende Kandidat Dentons einem potentiellen Interessenskonflikt unterliegt. Wie berichtet hat Dentons im Rahmen der laufenden Sanierungsverhandlungen bereits die Schuldscheindarlehenstätigen beraten und vertreten. Aus unserer Sicht besteht damit ein potentieller Interessenskonflikt. Denn

SdK-Geschäftsführung
Implersstraße 24
81371 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

der gemeinsame Vertreter wird nach Vorliegen des Restrukturierungsgutachtens, welches aktuell von EY-Parthenon erstellt wird, aller Voraussicht nach der Ansprechpartner der Gesellschaft sein, wenn es um mögliche Sanierungsbeiträge der Anleiheinhaber geht. Hier haben Schuldscheingläubiger und Anleiheinhaber divergierende Interessen, denn je höher der Beitrag der Anleiheinhaber zur Sanierung ausfällt, desto vorteilhafter dürfte dies für die Schuldscheingläubiger sein. Auch wenn Herr Ziegenhagen von Dentons in Aussicht gestellt hat, dass er über jeden Sanierungsbeitrag der Anleiheinhaber die Anleiheinhaber wiederum abstimmen lassen wird, werden erfahrungsgemäß die Weichen bereits in den vorhergehenden Verhandlungen mit der Gesellschaft gestellt. Spätere Änderungen am Restrukturierungskonzept sind meist nur schwer umzusetzen, da diesen wiederum alle anderen Stakeholder zustimmen müssen.

Kritisch sehen wir auch, dass die Gesellschaft das Sanierungsgutachten den Anleiheinhabern bei Fertigstellung nicht zur Verfügung stellen will, sondern höchstens eine Zusammenfassung zur Verfügung gestellt werden soll. Das ist aus unserer Sicht nicht ausreichend. Die Anleihegläubiger müssen zumindest gegen Unterzeichnung einer Vertraulichkeitsvereinbarung Einsicht in das Gutachten nehmen können. Ohne Kenntnis des Gutachtens ist eine abschließende Beurteilung des Restrukturierungskonzeptes auf Angemessenheit und Tragfähigkeit nicht möglich.

Weiteres Vorgehen

Mittlerweile stehen wir in Kontakt mit Anleiheinhabern, die rund 12 Mio. Euro Nennwert der Anleihe halten. Da wir aktuell keine Grundlage für eine Zustimmung zu den Tagesordnungspunkten sehen, werden wir an der Abstimmung ohne Versammlung voraussichtlich nicht teilnehmen. Wir gehen davon aus, dass das Teilnahmequorum von 50% somit nicht erreicht wird und die Gesellschaft anschließend zu einer Präsenzversammlung einladen wird, bei der dann nur noch eine Teilnahmequote von 25% notwendig ist. An dieser Präsenzversammlung werden wir dann teilnehmen und abstimmen. Wir gehen davon aus, dass wir zusammen mit weiteren institutionellen Investoren auf der Präsenzversammlung dann zumindest eine Sperrminorität stellen können, um so eine Beschlussfassung wie derzeit vorgesehen, verhindern zu können. Wir werden zeitnah das Gespräch mit der Gesellschaft suchen und dieser Nachbesserungsvorschläge zukommen lassen, die u.a. vorsehen, dass die Anleiheinhaber nur zeitlich begrenzt auf bestimmte Rechte verzichten.

Infoveranstaltung der SdK am 10.02. um 19 Uhr

Zur Darstellung der aktuellen Geschehnisse und unserer Einschätzung wird die SdK am Dienstag, den 10.02.2026, um 19 Uhr ein Webinar veranstalten. Die Teilnahme ist kostenlos, eine vorherige Registrierung ist jedoch unter www.sdk.org/informationsveranstaltung notwendig.

Unseren Mitgliedern stehen wir gerne unter info@sdk.org für Rückfragen zur Verfügung.

München, den 09.02.2026
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK ist Anleiheinhaberin der Emittentin!